

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lüner Kampfsportgemeinschaft 2024, Kurzbezeichnung Lüner KSG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das gemeinsame Training von Selbstverteidigung, Kampfkunst und Kampfsport.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein, sowie die Änderung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und anders herum ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist für Personen ausgeschlossen, die verfassungsfeindliche extremistische, oder diskriminierende Haltungen vertreten. Dies gilt insbesondere für Personen, die solche Ansichten durch Tätowierungen, Kleidung, Symbole oder andere sichtbare Zeichen ausdrücken.
- (4) Der Vorstand darf vor der Entscheidung über die Aufnahme und auch nach Erwerb der Mitgliedschaft fordern, dass ein Führungszeugnis durch die antragstellende Person beim Vorstand einzureichen ist.

- (5) Der Vorstand des Vereins behält sich das Recht vor, bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern oder bei bestehenden Mitgliedschaften eine Überprüfung durchzuführen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu beenden, wenn Anhaltspunkte für Haltungen nach § 3 Abs. 3 vorliegen. Dies gilt auch, wenn nach Vorlage des Führungszeugnis Straftaten, insbesondere Gewalttaten bekannt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Halbjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) nachträglich die Ausschlusskriterien gem. § 3 Abs. 3 eintreten. Der Beschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
 - b) es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes passive Mitglied darf sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die noch über kein eigenes Stimmrecht verfügen, üben ihr Stimmrecht über Ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer, die Schlichtungskommission, der Beschwerdeausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsvergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Ausgestaltung des sportlichen Betriebs.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Beschaffungen bis zu einem Betrag von 1.000 € netto je Halbjahr durchzuführen. Über darüber hinausgehende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) Vorschläge zur Wahl einzelner Vorstandsmitglieder müssen von mindestens fünf Personen bei der Vorstandswahl unterstützt werden.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) uneingeschränkt geschäftsfähig und

- c) seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sind; diese Bedingung erst nach Gründung und zweijährigem Bestand des Vereins.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (7) Ein gewähltes Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiterem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Vorstandssitzungen können persönlich, digital oder hybrid abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen geben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand,
- d) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Trainer,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- f) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Abs. 3,

- g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aber mindestens fünf der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung über die Durchführung von Mitgliederversammlungen geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet zunächst eine Schlichtungskommission. Diese wird aus dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet.
- (2) Für den Fall, dass die von der Schlichtungskommission vorgeschlagene Lösung nicht akzeptiert wird, entscheidet der Beschwerdeausschuss. Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vorstands im Beschwerdeausschuss.
- (3) Es gelten die Vorgaben zur Beschlussfassung gem. § 11 Abs. 2 und 3.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Unterstützung der Bedürfnisse und Anliegen von kranken und hilfsbedürftigen Kindern.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Haftung

Der Vorstand haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die aus dem Trainingsbetrieb entstehen.

Lünen, 18.10.2024